

schusses mit den im Berichte ausgesprochenen Ansichten in allen ihren Theilen einverstanden sind. Bei Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs kam natürlich auch im Ausschusse die Frage zur Sprache, welche Gültigkeit den Grundrechten beizulegen sei? Einige behaupteten, daß sie unabänderliche Gültigkeit hätten, Andere waren der Ansicht, daß sie auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könnten, noch Andere vertheidigten die Meinung, daß sie als bloße Landesgesetze der gewöhnlichen Abänderungsform unterlägen. Nur in dieser Beziehung, nur über die Frage, welche Gültigkeit den Grundrechten beizulegen sei, hat eine Meinungsverschiedenheit im Ausschusse stattgefunden, und da sie rücksichtlich des vorliegenden Entwurfs von nicht zu großem Belange zu sein schien, vereinigte man sich zu dem einmüthigen Antrage, welcher in dem Berichte ausgesprochen worden ist, ohne jene entfernter liegenden verschiedenen Ansichten zur Geltendmachung von gesonderten Gutachten zu bringen. Gegenwärtig ist aber die Debatte auf einen Standpunkt gediehen, von welchem aus weniger der Joseph'sche Gesetzentwurf, als vielmehr die Gültigkeit der Grundrechte überhaupt in Frage kommt. Ich muß offen bekennen, daß ich der Ansicht bin, daß die Grundrechte in Folge der Publication der Staatsregierung eine Verpflichtung auferlegen...

(Bravo.)

und ich erkläre auf die geschehene Provocation eben so offen, daß die Ansicht und Absicht des Ministeriums, dem ich angehörte, wenn ich auch dessen Meinung nicht für jeden Einzelnen vertreten kann, doch wohl keine andere gewesen ist, als bald vorwärts zu schreiten in der Ausführung der Grundrechte. Wenn ich mich nun aber auf den Standpunkt des gegenwärtigen Ministeriums stelle, so müssen nach meinem Erachten die Bestimmungen der Grundrechte, die durch die Publication selbst sofort Gültigkeit erlangt haben, und diejenigen Bestimmungen derselben wesentlich unterschieden werden, die noch einer Ausführung unterliegen, welche das frühere Ministerium nicht bewirken konnte, die also einem neuen Ministerium vorbehalten sein wird. Mag ich nun auch nicht verkennen, daß das neue Ministerium, wenn es die Ausführung erwägt, vielleicht zu manchen Bedenken gekommen ist, ja daß es in Betreff der publicirten Grundrechte, insoweit sie noch der Ausführung bedürfen, eine weitere Berathung für nöthig und rathsam hält, so glaube ich doch, daß es, wenn das Ministerium Theile derselben nicht ausführen will, dann die nöthigen Vorlagen an die Kammern zu bringen und die Frage an sie zu richten hat, ob und in wie weit die Ausführung suspendirt oder von ihr ganz abgesehen werden soll. Eine solche Frage ist zur Zeit an die Kammern noch nicht gelangt, und ich habe daher geglaubt, daß, wenn ein solcher zur Ausführung der Grundrechte dienender Gesetzentwurf vorgelegt wird, wie der Joseph'sche ist, dann, wenn sich nicht aus der Mitte der Kammer rücksichtlich der Abschaffung der Todesstrafe und des sie betreffenden Theiles der Grundrechte gegen den Entwurf in seiner Fassung

oder in Hinblick auf die Zeit wichtige Bedenken erheben, es Sache der Kammer ist, für denselben zu stimmen. In Betreff der Zeit kann das Bedenken darin bestehen, und es ist dasselbe auch Seiten der Staatsregierung bereits erwähnt worden, daß man nämlich sagt: es sei nicht an der Zeit, bei Erwartung eines neuen Criminalgesetzbuches einem solchen durchgreifenden Entwurfe seine Zustimmung zu geben, und es sei vielmehr zweckmäßiger, bis zur Berathung des neuen Criminalgesetzbuches diesen Gegenstand zu verschieben. Allein ich sollte im Gegentheile meinen, es müsse vielmehr der Regierung sehr viel daran gelegen sein, in dieser Beziehung die Ansicht der Kammer baldmöglichst zu erfahren, denn in einem Criminalgesetzbuche müssen doch unbedingt die niedrigeren Strafen nach der höchsten sich reguliren, und es wird eine andere Normirung der Strafen, eine andere Strasscala eintreten müssen, je nachdem die höchste Strafe die Todesstrafe oder eine geringere Strafe ist. Hat man eine solche Principfrage bereits beantwortet, so ist es leichter, mit Consequenz dann das Strafsystem im Criminalgesetzbuche durchzuführen, als wenn man vielleicht den Versuch macht, die Todesstrafe an die Spitze zu stellen, die andern Strafen darnach abstuft, hierzu die Einwilligung der Kammern nicht erhält, und deshalb Abänderungen in dem ganzen durch das Criminalgesetzbuch durchgreifenden Strafsysteme machen muß. Ich halte Letzteres, wenn nicht für eine Unmöglichkeit, doch für eine große, sehr große Schwierigkeit. Aus diesem Gesichtspunkte habe ich den Joseph'schen Entwurf und die Gelegenheit zu dieser Berathung mit einer gewissen Freude begrüßt. Im Ganzen werde ich auch heute in meiner Abstimmung treu bleiben dem, was ich bei Publication der Grundrechte im Sinne hatte, treu bleiben dem, was im Berichte als meine Meinung mit ausgesprochen worden ist.

(Bravo.)

Abg. Cramer: Der Abg. Wigand wird nunmehr durch die Erklärungen des Herrn Staatsministers jedenfalls aus seinem Vertrauenshimmel auf die nackte dürre Erde herabgefallen sein. Den durch nichts bewiesenen Behauptungen des Herrn Staatsministers, daß die Grundrechte nicht im ganzen Umfange gälten, daß sie durch die Landesgesetzgebung abgeändert werden könnten, daß diese das Recht habe, ausdrückliche Bestimmungen derselben aufzuheben, diesen Behauptungen stelle ich einfach folgende in den Gesetzen enthaltene Sätze entgegen: die Grundrechte gelten in ihrem ganzen Umfange, sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines einzelnen deutschen Staates soll das Recht haben, dieselben jemals aufzuheben oder zu beschränken, sie bilden namentlich in Sachsen das geringste Maas der dem Volke gewährleisteten Rechte und Freiheiten, und was den vorliegenden Gegenstand anlangt, so behaupte ich auf Grund dieser Gesetze: die Todesstrafe ist nicht abzuschaffen, sie ist abgeschafft, und wenn das Ministerium